

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.2010

Geschäftszahl

2008/07/0194

Rechtssatz

Die Errichtung eines Himmelsteiches, also eines Teiches, der lediglich durch Niederschlag gespeist wird und weder über einen Zunoch über einen Abfluss verfügt, stellt eine völlig andere Anlage dar als eine zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereichte Errichtung eines Landschaftsteiches im Hauptschluss eines zufließenden Wiesengerinnes. (Hier: Der Fischereiberechtigte hat iSd § 15 WRG 1959 unzulässigerweise die Errichtung eines Himmelsteiches anstatt des ursprünglich projektierten Landschaftsteiches begehrt.)